



Betriebsurlaub vom  
24.12.2014 bis inkl. 04.01.2015

Wieviel dürfen Sie  
steuerfrei schenken?

Näheres dazu auf Seite 3

## Welche Gesetzesänderungen plant die Regierung?

Es wurden zwei neue Gesetzesvorschläge veröffentlicht – das 2. Abgabenänderungsgesetz 2014 und das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014. Von beiden Gesetzen lag zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses lediglich ein Entwurf vor. Die endgültige Gesetzwerdung ist daher noch abzuwarten.

### Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014

Mit dem Rechnungslegungsänderungsgesetz sollen die unternehmensrechtlichen und die steuerlichen Rechnungslegungsvorschriften einander angenähert werden (z.B. bei den Herstellungskosten, Bewertung von Rückstellungen). Die vorgeschlagenen Änderungen sind sehr umfangreich und werden überwiegend für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, erstmalig anzuwenden sein.

Nachstehend eine kleine Auswahl:

- Die Größenklassen für kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaften werden geringfügig erhöht. Neu eingeführt wird eine Grenze für Kleinstkapitalgesellschaften.
- Die Kleinstkapitalgesellschaften sollen, wenn sie gewisse Angaben in der Bilanz machen, keinen Anhang aufzustellen haben.

- Änderungen soll es auch bei Aufwandsrückstellungen, bei verschiedenen Bewertungsbestimmungen, bei den latenten Steuern, bei den Angaben im Anhang und im Lagebericht geben.

### 2. Abgabenänderungsgesetz 2014

Die Änderungen durch das 2. Abgabenänderungsgesetz 2014 sollen überwiegend bereits mit Anfang 2015 in Kraft treten.

Einige der Änderungen aus dem Bereich der Einkommensteuer sind z.B.:

- Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts mit einem Auftragsgesamtentgelt von mehr als € 700.000,00 ohne USt (insbesondere BauARGEs) soll ein einheitlicher gemeinschaftlicher Betrieb angenommen werden.
- Bei Steuerpflichtigen, die betriebliche Einkünfte aus der Grundstücksveräußerung erzielen, gilt mit der Entrichtung der Immobilienertragsteuer die Einkommensteuer als abgegolten, wenn ihre Einkünfte ohne den Einkünften aus einem Grundstücksverkauf nicht über € 11.000,00 liegen und auch sonst keine Verpflichtung zur Erstellung einer Steuererklärung besteht.

## SOZIALVERSICHERUNG

SOZIALVERSICHERUNG DER SELBSTÄNDIGEN (GSVG)

### VORAUSSICHTLICHE WERTE FÜR 2015

Nachstehend geben wir Ihnen einen Überblick über die Beitragsätze und Beitragsgrundlagen der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft.

#### Pensionsversicherung

Beitragsatz	18,50 %
Höchstbeitragsgrundlage pro Monat	€ 5.425,00
Höchstbeitragsgrundlage pro Jahr	€ 65.100,00
Mindestbeitragsgrundlage 1. - 3. Jahr pro Monat	€ 537,78
pro Jahr	€ 6.453,36
Mindestbeitragsgrundlage 4. Jahr pro Monat	€ 706,56
pro Jahr	€ 8.478,72

#### Krankenversicherung

Beitragsatz	7,65 %
Höchstbeitragsgrundlage pro Monat	€ 5.425,00
Höchstbeitragsgrundlage pro Jahr	€ 65.100,00
Mindestbeitragsgrundlage 1. - 3. Jahr pro Monat	€ 537,78
pro Jahr	€ 6.453,36
Mindestbeitragsgrundlage 4. Jahr pro Monat	€ 724,02
pro Jahr	€ 8.688,24

#### Unfallversicherung

Beitrag zur Unfallversicherung monatlich	€ 8,90
jährlich	€ 106,80

Die Auflösungsabgabe für das Jahr 2015 beträgt: **€ 118,00**

## In welchen Fällen wird bei einer Vermietung Liebhaberei vermutet?



Wird ein Gebäude vermietet, muss festgestellt werden, ob eine „große“ oder „kleine“ Vermietung vorliegt. Diese Unterscheidung ist wichtig, weil sich daraus unterschiedliche steuerliche Konsequenzen ergeben.

### „Kleine“ oder „große“ Vermietung?

Unter die „kleine“ Vermietung fällt die Vermietung von Eigenheimen, Eigentumswohnungen und Mietwohngrundstücken mit qualifizierten Nutzungsrechten. Nach den Liebhaberei-Richtlinien zählen zur kleinen Vermietung auch die Vermietung von einzelnen Appartements (Mietwohnungen) und im Wohnverband befindliche Fremdenzimmer (bis zu zehn Betten).

Eine entgeltliche Gebäudeüberlassung von Gebäuden mit mindestens drei Wohneinheiten fällt unter die „große“ Vermietung. Außerdem zählt hier jede Gebäudeüberlassung dazu, die keine „kleine“ Vermietung darstellt, z.B. auch das Vermieten von Geschäften, Bürogebäuden, sowie gewerbliche Zimmervermietungen. Umsatzsteuerlich ist bei der „großen“ Vermietung keine Liebhaberei anzunehmen.

### Liebhaberei bei der kleinen Vermietung

Liebhaberei kann im Steuerrecht bei bestimmten unternehmerischen Tätigkeiten vermutet werden, mit denen sich nach absehbarer Zeit kein positiver Gesamterfolg erzielen lässt. Fällt eine

„kleine“ Vermietung unter die Liebhabereivermutung, werden die Verluste daraus ertragsteuerlich nicht anerkannt. In der Umsatzsteuer besteht kein Recht auf Vorsteuerabzug. Wird bei der Vermietung ein Verlust erzielt, so muss für die Anerkennung der Verluste anhand einer Prognoserechnung dargelegt werden, ab wann ein Gesamtüberschuss der Einnahmen bzw. Gesamtgewinn zu erwarten ist.

### Keine Liebhaberei in der USt

Im September dieses Jahres hat das Bundesfinanzgericht (BFG) entschieden, ob bei einem Wohnungseigentümer eine Liebhaberei vorliegt. Der Besitzer hat die Wohnung zur Gänze fremd finanziert und deshalb sind aus der Vermietung Verluste entstanden. In der Einkommensteuer hat das BFG die Liebhabereivermutung bestätigt, in der Umsatzsteuer allerdings nicht.

Nach der Meinung des BFG kann bei einem Verlust, der nur durch die hohen Fremdfinanzierungskosten entstanden ist, nach dem Umsatzsteuerrecht eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegen.

Das BFG sagt zu der unterschiedlichen Beurteilung in der Umsatz- und Ertragsteuer: Liegt der wesentliche Grund für einen Verlust in einer marktüblichen, aber die ertragsteuerliche Substanz gefährdenden Finanzierung, können gemeinschaftsrechtliche Überlegungen zur umsatzsteuerlichen Beurteilung führen, die von der ertragsteuerlichen abweicht.

# Keine Gegenleistung für eine Spende

## Welche Spenden sind abzugsfähig?

Das Gesetz erlaubt ausdrücklich die Abzugsfähigkeit von Zahlungen in bestimmtem Umfang an bestimmte Einrichtungen, wie z.B. an Organisationen, die Forschungsaufgaben durchführen, Museen, Feuerwehren. Ist der Spendenempfänger eine Organisation, die Spenden für mildtätige Zwecke sammelt, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe, den Schutz der Umwelt oder für bestimmte Tierheime, ist die Spende nur dann abzugsfähig, wenn die Organisation auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen in der entsprechenden Liste erfasst ist: <http://www.bmf.gv.at/service/allg/spenden>.

Für Privatspender sind 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des laufenden Jahres abziehbar (ab 1.1.2013; davor 10% des Gesamtbetrages der Vorjahreseinkünfte). Der Gesamtbetrag der Einkünfte (das ist grundsätzlich die Summe der Jahres-Einkünfte) ist aus dem Einkommensteuerbescheid ersichtlich.

Unternehmensspenden sind mit 10 % des Gewinnes des laufenden Wirtschaftsjahres begrenzt. Wird für Hilfeleistungen in Katastrophenfällen (z.B. Hochwasser)



gespendet, kann sie auch als Werbeaufwand abgezogen werden, wenn damit tatsächlich für das Unternehmen geworben wird (z.B. indem die Zahlung in Prospekten erwähnt wird). In diesem Fall entfällt die 10 % Grenze.

Eine abzugsfähige Spende liegt nicht vor, wenn der Spender eine Gegenleistung für seine Zuwendung erhält. Ist Werbung die Gegenleistung für eine Zuwendung kann unter bestimmten Voraussetzungen Sponsoring vorliegen.

## Erhalt einer Gegenleistung?

Das Bundesfinanzgericht (BFG) hatte kürzlich zu entscheiden, ob ein Verwendungszweck auf der Spendenbestätigung eine Gegenleistung darstellt. In diesem Fall wurde die Spende an eine gemein-

nützige Organisation bezahlt. Aus der Spendenbestätigung war ersichtlich, dass der Betrag für die Lernbegleitung für ein (dem Spender unbekanntes) Kind verwendet wurde, das Unterstützung beim Lernen benötigte. Das Finanzamt sah darin eine Zuwendung, der eine Gegenleistung gegenüber steht. Die Spende wurde daher nicht als abzugsfähig anerkannt.

## Entscheidung BFG

Der Spender war kein Vereinsmitglied und er konnte eine Spendenbestätigung vorlegen. Allein die Tatsache, dass auf der Spendenbestätigung ein Verwendungszweck angeführt ist, ist nach Meinung des BFG keine Gegenleistung. Die Spende wurde daher vom BFG als Sonderausgabe anerkannt. —

## IN WELCHER HÖHE DÜRFEN SIE STEUERFREI SCHENKEN?

Weihnachten naht und somit auch die Jahreszeit, in der viel geschenkt und gefeiert wird. Um hinterher keine böse Überraschung zu erleben, informieren wir Sie, in welcher Höhe Geschenke als Betriebsausgabe abzugsfähig bzw. für den beschenkten Mitarbeiter steuerfrei sind. Für Kunden und Mitarbeiter gelten unterschiedliche Regelungen.

### MITARBEITER

#### Ertragsteuer

Wenn Mitarbeiter beschenkt werden, dürfen die Aufwendungen als Betriebsausgabe abgezogen werden. Für den Mitarbeiter selbst sind Geschenke (wie z.B. Gutscheine, Geschenkmünzen) bis € 186,00 lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Bargeschenke sind immer steuerpflichtig.

Betriebsveranstaltungen, wie z.B. die Weihnachtsfeier, sind bis € 365,00 pro Jahr von der Lohnsteuer und der Sozial-

versicherung befreit. Für das Unternehmen sind die Kosten für diese Weihnachtsfeier als Betriebsausgabe abzugsfähig.

#### Umsatzsteuer

Umsatzsteuerpflichtig sind Sachzuwendungen, sofern sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Kleine Aufmerksamkeiten, die unter der Geringfügigkeitsgrenze liegen, sind davon ausgenommen.

### KUNDEN

#### Ertragssteuer

Geschenke an Geschäftspartner sind als Betriebsausgabe abzugsfähig, wenn sie entsprechende Werbewirksamkeit entfalten. Dazu zählen beispielsweise Werbegeschenke mit Firmenlogo-Aufdruck.

Die Bewirtung von Geschäftsfreunden fällt unter die nichtabzugsfähigen Aus-

gaben. Wenn aber nachgewiesen werden kann, dass die Feier der Werbung dient und die betriebliche Veranlassung weitaus überwiegt, ist die Hälfte der Nettoausgaben als Betriebsausgabe abzugsfähig. Das ist z.B. der Fall, wenn die Feier der Geschäftsanbahnung dient.

**Tipp:** Dokumentieren Sie durch Fotos, Werbematerialien bzw. andere Dokumente, dass die Feier betrieblichen Zwecken diene.

#### Umsatzsteuer

Unentgeltliche Zuwendungen von Gegenständen sind steuerbar.

Ausgenommen davon sind: Geschenke bis zu € 40,00 netto im Jahr, Abgabe von Warenmustern für Unternehmenszwecke und Aufwendungen für geringwertige Werbeträger, wie z.B. Kugelschreiber.

## Änderungen bei der HFU-Liste ab 1.1.2015



Wenn die Erbringung von Bauleistungen (Definition laut dem Umsatzsteuergesetz – UStG) von einem Unternehmen (auftraggebendes Unternehmen) an ein anderes Unternehmen (beauftragtes Unternehmen) ganz oder teilweise weitergegeben wird, so tritt folgende Haftungsregel ein:

Das auftraggebende Unternehmen haftet bis zu einem Höchstausmaß von 20 % des geleisteten Werklohnes. Die Haftung umfasst alle vom beauftragten Unternehmen an den Krankenversicherungsträger zu entrichtenden Beiträge und Umlagen, die bis zum Ende des Kalendermonats fällig werden, in dem die Leistung des Werklohnes erfolgt. Auftraggeber haften auch für die Abfuhr der Lohnabgaben (Lohnsteuer, DB, DZ) ihrer Subunternehmer bis zur Höhe von 5 % des Werklohnes.

### Entfall der Haftung

Die oben genannte Haftung entfällt z.B., wenn das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) geführt wird.

### Änderung ab 1.1.2015

Ab 1.1.2015 können sich auch natürliche Personen ohne Dienstnehmer in die HFU-Liste eintragen lassen, wenn

- seit mindestens drei Jahren Bauleistungen erbracht werden, bei denen der Empfänger der Leistung Unternehmer ist, der auch Bauleistungen erbringt (Leistungen im Sinne des § 19 Abs. 1 a UStG),
- der Unternehmer nach dem GSVG (Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz) pflichtversichert ist,
- ein schriftlicher Antrag an das Dienstleistungszentrum AuftraggeberInnenhaftung (DLZ-AGH) der Wiener Gebietskrankenkasse vorliegt,
- die fälligen GSVG-Beiträge bis zum 15. des Kalendermonates gezahlt werden, das dem Quartal folgt. Beitragsrückstände bis € 500,00 bleiben außer Betracht.

Stand: 06.11.2014

## BETRIEBSWIRTSCHAFT

WISSEN IST MACHT – WISSEN TEILEN, IST DIE ZUKUNFT

Wie können Wissenslücken vermieden werden, wenn ein Schlüsselmitarbeiter krankheitsbedingt ausfällt oder das Unternehmen verlässt? Das Wissen der Mitarbeiter ist in Unternehmen ein zentraler Wettbewerbsfaktor geworden.

### TIPPS, UM WISSEN GEZIELT ZU SPEICHERN

#### Finden Sie die Schlüsselpositionen und -mitarbeiter

Welche Positionen haben direkten Einfluss auf den Erfolg des Unternehmens? Was sind die Kernkompetenzen der Schlüsselmitarbeiter? Welchen Mehrwert schaffen sie im Vergleich zu anderen Kollegen in vergleichbaren Positionen bzw. zu früheren Mitarbeitern?

#### Machen Sie das Wissen sichtbar

Durch Fotos und Videos können komplexe technische Beschreibungen verständlich gemacht werden. Fotografieren Sie einzelne Arbeitsanweisungen oder filmen Sie den gesamten Produktionsablauf und präsentieren Sie diesen Ihren Mitarbeitern. Das Gehirn kann Bilder in Kombination mit einer Erklärung besser aufnehmen und speichern.

#### Wissen weitergeben durch Mentorenprogramme

Der Nutzen eines Mentorenprogramms muss von Beginn an mit den Mitarbeitern besprochen werden, damit sie sich auch aktiv daran beteiligen. Denn nicht jeder teilt sein Wissen bereitwillig. Oft herrscht in den Köpfen der Mitarbeiter noch der Gedanke vor, dass es besser ist, sein Wissen zu horten. Denn wenn es im Unternehmen nur einen Spezialisten für ein Thema gibt, ist dieser unersetzbar für das Unternehmen.

## STEUERTERMINE | DEZEMBER 2014

### Fälligkeitsdatum 15. Dezember 2014

USt, NoVA, WerbeAbg	<b>für Oktober</b>
L, DB, DZ, GKK, KommSt	<b>für November</b>

### VERBRAUCHERPREISINDIZES

Monat	Jahresinflation %	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)
Okt. 2014	1,6	110,1	120,6
Sep. 2014	1,6	110,2	120,7
Aug. 2014	1,7	109,5	119,9